

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Verwaltungsgericht Braunschweig
PF 4727

38037 Braunschweig

| | | | |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| Ihre Nachricht vom 02.09.2021 | Ihr Zeichen 7 A 43/18 | Unser Zeichen AFR 20-21.014 | Berlin, den 09.02.2022 |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|

GUTACHTEN IM VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHREN EINES TSCHADISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Wir bedanken uns für Ihr Auskunftsersuchen vom 02.09.2021 zum Herkunftsland Tschad.

Im Folgenden haben wir zunächst unser Sachverhaltsverständnis zusammengefasst. Unser Verständnis beruht auf Ihrem Auskunftsersuchen und der sich anschließenden Korrespondenz. Im Anschluss kommen wir der Beantwortung Ihrer Fragen nach.

Bitte beachten Sie, dass wir davon ausgegangen sind, der Kläger habe tatsächlich einen Einberufungsbefehl erhalten und seinen Eltern sei eine Vermisstenanzeige zugegangen. Auch die weiteren Sachverhaltsangaben unterstellten wir als zutreffend. Insoweit handelt es sich um Tatsachenfragen. Diese können unseres Erachtens nur im Verfahren selbst festgestellt werden.

Sachverhalt

Der Kläger ist nach eigenen Angaben im Januar 1998 geboren und 2013 aus dem Tschad ausgereist. Seit August 2015 ist er in der Bundesrepublik Deutschland. Er gibt an, der Ethnie der Mahmoudia, einem halbnomadisch lebenden Volk, anzugehören.

Nach Angaben des Klägers hielt er sich im Alter von etwa 17 Jahren in Libyen auf. Nach seinen Angaben erhielt seine Familie für ihn einen Einberufungsbefehl. Diesen konnte er aber bislang nicht vorlegen. Er hat jedoch ein Foto eines Schreibens ohne Adressaten und Stempel vorgelegt. Dieses soll seinen Angaben zufolge von einem Kommandanten der Legion Nr. 3 in Bitkine unterzeichnet sein und eine Vermisstenanzeige ab dem 17.04.2015 auf seinen Namen darstellen. Er werde als Truppenmitglied seit diesem Tag vermisst.

Der Kläger hat erklärt, er habe im Tschad noch keine Fingerabdrücke beim Militär abgegeben. Des Weiteren gibt er an, dass die Wehrpflicht im Tschad laut Gesetz zwar erst mit 20 Jahren beginne. Die örtlichen Gouverneure könnten aber anders entscheiden. Im Falle einer Rückkehr müsse er (mittlerweile 23-jährig) zum Militär. Überdies drohe ihm eine fünfjährige Haftstrafe, weil er seinen Wehrdienst nicht rechtzeitig angetreten habe.

Die im Beweisbeschluss gestellten Fragen kann Amnesty International wie folgt beantworten:

1. Ist Wehrdienstentziehung in der Republik Tschad mit Strafe bedroht? Wenn ja, welchen Strafraumen sieht das Gesetz vor?

Die Wehrdienstentziehung ist in der Republik Tschad mit Strafe bedroht. Das Gesetz sieht in der Regel einen Strafraumen von zwei bis fünf Jahren vor. Unter besonderen Umständen kommt eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren in Betracht (Article 88 und 94 des Code de la Justice Militaire).

In Bezug auf die Bestrafung der Wehrdienstverweigerung sind sowohl verfassungsrechtliche Grundlagen als auch einfachgesetzliche Regelungen zu beachten.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Im Ausgangspunkt ist auf die Verfassung des Tschad Bezug zu nehmen.¹ Der einschlägige Article 59 sieht vor, dass weder eine Berufung auf den religiösen Glauben noch auf philosophische Überzeugungen in Betracht kommt, wenn sie nicht in Einklang mit einer Pflicht im nationalen Interesse stehen. Da sich in der für die Transitionsphase primär anzuwendenden „Charte de Transition de la République du Tchad“ keine abweichende Vorschrift befindet, gilt der Artikel weiterhin.² Demzufolge ist bereits verfassungsrechtlich eindeutig ein Vorrang des nationalen Interesses normiert. Die Wehrpflicht liegt nach Einschätzung von Amnesty International im nationalen Interesse. Die Wehrdienstverweigerung aus den von der Verfassung genannten, aber auch anderen diesen gegenüber in der Regel geringer zu gewichtenden Gründen, dürfte daher auf verfassungsrechtlicher Grundlage ausscheiden.

Einfachgesetzliche Wehrpflicht

Einfachgesetzlich sieht das Gesetz zur Reorganisation der Armee- und der Sicherheitskräfte („Loi d'réorganisation des Forces Armées et de Sécurité“) eine verpflichtende Wehrpflicht vor. Eine Ausnahme besteht bei ordnungsgemäß festgestellter Untauglichkeit.³

Zeitlich beginnt die Wehrpflicht im Fall der Einberufung mit 20 Jahren. Bei freiwilliger Meldung liegt das Mindestalter zwischen 18 und 35 Jahren. Die Einberufungsquote wird jährlich per Dekret festgelegt.⁴

Folgen der Wehrdienstverweigerung nach Militärgesetzbuch

Nach dem Militärgesetzbuch (Code de la Justice Militaire) von 1985⁵ kann die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr bestraft werden. In Kriegszeiten beträgt der Strafraumen zwischen zwei und zehn Jahren. Zudem kann die Ausübung weiterer Rechte für einen Zeitraum zwischen fünf und zwanzig Jahren verboten werden.⁶

Im Friedensfall kann das Verlassen der Militäreinheit, zu der ein Soldat gehört, als Deserteur mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr und in Kriegszeiten mit einer Haftstrafe zwischen zwei und zehn Jahren bestraft werden. In Friedenszeiten gilt eine Person als desertierend im Ausland,

¹ „Tschad Constitution Promulguée am 04.05.2018 und révisée par la Loi Constitutionnelle N°017/PR/2020 am 14.12.2020. Die Verfassung ist in Anlage 2 beigefügt

² Article 102 der Charte de Transition de la République de Tchad.

³ Art. 27“Loi d'réorganisation des Forces Armées et de Sécurité (Loi n° 06-012/PR du 10 mars 2006)“. Das Gesetz ist in Anlage 3 beigefügt.

⁴ Article 32 Loi d'réorganisation des Forces Armées et de Sécurité.

⁵ „CODE DE JUSTICE MILITAIRE“. Das Gesetz ist in Anlage 4 beigefügt.

⁶ Article 86 CODE DE JUSTICE MILITAIRE.



wenn sie sich im Ausland befindet und die Abwesenheit nach drei Tagen festgestellt wurde. In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes genügt eine Abwesenheit von einem Tag.⁷

Die vorgenannten Strafen verjähren nach 25 Jahren.⁸

Anwendung auf den Kläger

Wäre der Kläger bereits Armeeingehöriger, wäre eine Haftstrafe zwischen drei und fünf Jahren möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen käme eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren in Betracht. Allerdings hat der Kläger nach seinen Angaben lediglich einen Einberufungsbefehl erhalten und beim Militär noch keine Fingerabdrücke hinterlassen. Dies spricht dafür, dass er noch nicht als Armeeingehöriger gilt.

Die Missachtung des Einberufungsbescheids wird in Friedenszeiten mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr bestraft (Article 86 Code de la Justice Militaire). Entgegen dem Sachvortrag des Klägers ist ein Strafraumen zwischen zwei und fünf Jahren nur bei bereits bestehender, nach vorliegendem Sachverhalt nicht gegebener Armeezugehörigkeit vorgesehen.

Im Ausgangspunkt hätte der Kläger u.U. gar nicht zum Wehrdienst eingezogen werden dürfen. Vorausgesetzt ein Einberufungsbefehl lag im Alter von 17 Jahren vor, wäre dieser rechtswidrig. Demzufolge würde es an einer Rechtsgrundlage für die Bestrafung fehlen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund zwischenzeitlichen Überschreitens der Altersgrenze der Kläger hätte einberufen werden können. Auch lässt sich mangels ausreichender Informationsquellen nicht mit Sicherheit sagen, ob im Einzelfall, etwa auf Grundlage einer Verwaltungsanweisung, eine Einberufung als Minderjähriger in Betracht kommen würde. Wäre der Einberufungsbefehl aus diesen Gründen wirksam, wäre tatsächlich eine Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr möglich.

Der höhere in Konfliktzeiten geltende Strafraumen zwischen zwei und zehn Jahren gegebenenfalls unter Verlust weiterer Rechte findet hingegen keine Anwendung, da sich die Republik Tschad im Jahr 2015 nach Kenntnis von Amnesty International nicht im bewaffneten Konflikt befand.

2. Wie wahrscheinlich ist es, dass einem 15-jährig ausgereisten tschadischen Staatsbürger des nomadischen Volkes Mahmoudia, der zum Zeitpunkt einer hypothetischen Abschiebung in den Tschad das 20. Lebensjahr überschritten hat, eine Haftstrafe aufgrund der Flucht vor dem Wehrdienst droht?

Am 20.04.2021, nur wenige Tage nach seiner Wiederwahl am 11.04.2021, verstarb der bisherige tschadische Präsident Idriss Déby. Offiziell ursächlich soll eine militärische Auseinandersetzung mit Rebell_innen in der Region gewesen sein. Im Anschluss bildete ein Militärischer Übergangsrat (Conseil Militaire de Transition, CMT) unter Führung seines Sohnes Mahamat Idriss Déby Itno eine Übergangsregierung. Dieser löste die bisherige Regierung und die Nationalversammlung auf. Mit der „Charte de la Transition de la République du Tchad“ wurde eine Übergangscharta verabschiedet.⁹ An deren Ende sollen die Verabschiedung einer neuen Verfassung und Neuwahlen stehen. Die Übergangscharta gesteht dem Militär und insbesondere seinem Präsidenten eine enorme Machtfülle zu.¹⁰

⁷ Article 88 Code de la Justice Militaire.

⁸ Article 94 Code de la Justice Militaire.

⁹ „Charte de Transition de la République du Tchad“. Die Charta ist beigelegt.

¹⁰ AI Bericht zum Tschad, abrufbar unter [Tschad – Regionalverbund Westafrika \(amnesty-westafrika.de\)](https://www.amnesty-westafrika.de)



Hingegen hätte nach der bisherigen Verfassung der Präsident der Nationalversammlung, Haroun Kabadi, für fünf Monate bis zu den Neuwahlen das Amt des Staatspräsidenten bekleiden sollen. Das Vorgehen der Militärs wird von Teilen der Opposition daher auch als Putsch verurteilt.¹¹

Hinsichtlich der Beachtung von Menschenrechten und der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien kommt es immer wieder zu Verboten und Einschränkungen.

In Bezug auf die staatlichen Institutionen kündigte der neue Präsident Mahamat Idriss Déby in seiner Rede im Rahmen der Machtergreifung zwar deren unverändertes Fortarbeiten an. Jedoch lässt sich nicht abschätzen, ob es infolgedessen etwa zu personellen Veränderungen in den Gerichten, geänderten Herangehensweisen im Vollzug und in der Anwendung der Gesetze kommen könnte. Diese und gegebenenfalls auch andere Faktoren könnten sich auch auf die Anwendung der dargestellten und für die Bestrafung einer Wehrdienstverweigerung einschlägigen Gesetze auswirken.

Speziell in Bezug auf die Streitkräfte ließ der Präsident am 02.11.2021 über den General des Armeekorpses unter anderem verkünden, dass die Wehrpflicht derzeit aufgehoben sei.¹² Nach Kenntnis von Amnesty International wird die bestehende Wehrpflicht faktisch derzeit nicht vollzogen.¹³ Außerdem könnte die zwischenzeitlich aufgehobene Rekrutierung eine Bestrafung ausschließen.

Allerdings liegen Amnesty International keine Informationen darüber vor, dass die Aufhebung auch zur Folge hat, dass die Verweigerung des Wehrdienstes in der Vergangenheit nicht bestraft wird und ob der Vollzug der Wehrpflicht bereits im Jahr 2015 faktisch ausgesetzt war.

Der Kläger hat nach den getroffenen Sachverhaltsannahmen einen Einberufungsbescheid erhalten. Es ist hinsichtlich der aktuellen Aufhebung der Wehrpflicht unklar, ob diese auch jene „Altfälle“ wie den des Klägers umfasst.

3. Ist es im Tschad üblich, dass zukünftig Wehrdienstpflichtige als Jugendliche im Alter von 15 oder 16 Jahren vom Militär angeschrieben und darüber benachrichtigt werden, wenige Jahre später ihren Wehrdienst antreten zu müssen?

Hierzu liegen Amnesty International keine Informationen vor.

¹¹ „Tschad : l'opposition dénonce un « coup d'état institutionnel“, abrufbar unter <https://www.rewmi.com/tchad-lopposition-denonce-un-coup-detat-institutionnel/> (zuletzt abgerufen am 09.01.2022).

¹² Hierzu die Presseberichte des Journal du Tschad: „Suspension de tout recrutement dans l'armée tchadienne“, abrufbar unter: <https://www.journaldut Chad.com/tchad-suspension-de-tout-recrutement-dans-larmee-tchadienne/>, zuletzt abgerufen am 09.01.2022) und von Tschad 24 „Suspension De Tout Recrutement Dans L'armée Tchadienne, Tschad : suspension de tout recrutement dans l'armée tchadienne – Tschad24 – L'actualité du Tschad 24h/24“, abrufbar unter <https://www.tchad24.com/2021/11/tchad-suspension-de-tout-recrutement-dans-larmee-tchadienne/> (zuletzt abgerufen am 09.01.2022).

¹³ Kommunikation mit dem Amnesty International Regionalbüro Westafrika/Dakar vom 16.08.2021 unter Bezugnahme auf eine Quelle aus der Zivilgesellschaft im Tschad.

